

Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen der Stadtwerke Landshut

Stand: Mai 2020

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betriebsordnung lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	5
	6
<i>1. Verhalten im Ereignis und Alarmfall</i>	6
<i>2. Allgemeine Hinweise</i>	8
2.1 Geltungsbereich	8
2.2 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen	8
2.3 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften	8
2.4 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht	8
2.5 Arbeitsaufnahme	9
2.6 Anmeldepflicht	9
2.7 Verhalten auf den Betriebsgeländen	9
2.8 Ordnung und Sauberkeit	9
2.9 Abfallentsorgung	9
2.10 Alkoholverbot	10
2.11 Informationsweitergabe und Mediennutzung	10
2.12 Verstöße und Befugnisse	10
<i>3. Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	11
3.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien	11
3.2 Innerbetrieblicher Verkehr	11
3.3 Freihalten von Verkehrswegen	12
3.4 Zutrittsverbot	12
3.5 Lagern und Stapeln	12
3.6 Sicherung von Gefahrenstellen	12
3.7 Persönliche Schutzausrüstungen	12
3.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	12
3.9 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung	13
3.10 Baugruben und Gräben	13
3.11 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	13
3.12 Elektrische Einrichtungen	14
3.13 Lärm	14
3.14 Umgang mit Gefahrstoffen	14

3.15	Erste-Hilfe-Material	14
4.	Brandschutz	15
4.1	Rauchverbot	15
4.2	Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen, etc.)	15
4.3	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	15
4.4	Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern	15
4.5	Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren	15
4.5	Lagerung brennbarer Abfälle	16
5.	Informationssicherheit und Datensicherheit	16
6.	Verhalten bei Pandemien	16
6.1	Regelungen zum Schutz vor Corona-Infektionen	16

Anlagen

Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnis zum Einsteigen in Behälter, Silos und enge Räume

Anerkennung der Sicherheitsrichtlinien

Vorwort

In der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen (hierzu zählen auch Betriebsflächen, Gebäude und Baustellen) der Stadtwerke.

Die soll Ihnen bei der Umsetzung unserer Anforderungen auf den Gebieten

- ☐ Arbeitssicherheit,
- ☐ Brandschutz und
- ☐ Umweltschutz

dienen.

Mit der Sicherheitsrichtlinie wollen wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgrundstücken erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden leisten.

Die Sicherheitsrichtlinie ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit.

STADTWERKE LANDSHUT, im Mai 2020



Armin Bardelle
Werkleitung

1. Verhalten im Ereignis und Alarmfall

Wer Zeuge eines Unfalls oder anderen Ereignisses (wie z.B. Brand, Explosion, Gasaustritt, Chemieunfall, Bombendrohung, extremer Betriebszustand, Munitionsfund usw.) wird, muss unverzüglich über die an dem Standort geltende Notrufnummer informieren (oder im Brandfall den nächsten Feuermelder betätigen). Außerdem muss der Ansprechpartner der Stadtwerke Landshut informiert werden. Jeder Unfall ist dem zuständigen Koordinator der Stadtwerke Landshut zu melden und zu dokumentieren.

VERHALTEN IM EREIGNIS- UND ALARMFALL

Ruhe bewahren

Wenn Sie Zeuge eines Ereignisses sind:

Ereignis melden



Notruf
112

Sekretariat Netze
0871 1436 2201



Kurz und verständlich angeben:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen / verletzt?

Wo ist es passiert?

Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen und mitnehmen

Türen schließen, Fluchtwegen folgen, Aufzug nicht benutzen



Bei Alarm:

- Durchsage abhören und entsprechend der Weisung handeln
- In den Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne mit den gekennzeichneten Sammelpunkten aus

Sammelpunkt aufsuchen, auf dem Weg zum und beim Sammelpunkt die Weisungen des Stadtwerke Landshut-Personals beachten

Wenn Sie Zeuge eines Ereignisses sind:

Sofortmaßnahmen durchführen, Erste Hilfe leisten



Ereignisstelle absichern. Bei Elektrounfällen mit unbekannter Spannung oder Spannung > 1000 V mindestens 5m Abstand halten



Wenn ohne Eigengefährdung möglich:

- Verletzte bergen und versorgen. Rettung aus Hochspannungsanlagen nur durch Fachpersonal!
- Im Brandfall Löschversuche durchführen
- Rettungskräfte einweisen, Schaulustige fernhalten

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsrichtlinien sind Bestandteil jedes extern vergebenen Auftrages durch die Stadtwerke Landshut und gelten für alle Betriebsbereiche. Besondere Regelungen am Einsatzort sind ebenfalls zu beachten.



2.2 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Landshut hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung und anderer auszuführenden Arbeiten durchzuführen. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Brand- und Umweltschutz betreffen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die notwendige Befähigung und Eignung zur Durchführung der Arbeiten besitzen.

Diesbezüglich hat der Auftragnehmer, auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften und auftragnehmerseitig vollständig vorhandener Gefährdungsbeurteilungen, sämtliches durch ihn beschäftigtes Personal vor Arbeitsantritt zu unterweisen.

Sofern über Arbeits-, Brand- und Umweltschutzfragen Unklarheit besteht, können Sie sich an die Stadtwerke Landshut wenden.

2.4 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt ein von uns eingesetzter Koordinator die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 BGV A1 (Grundsätze der Prävention) aufeinander ab. Die Stadtwerke Landshut sind gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrags in Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes befugt, Anweisungen zu erteilen.



Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung den Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung

dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).

2.5 Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme mit den Stadtwerken Landshut in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat dazu auch die Fremdfirmenhinweise zu lesen. Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter anhand der Fremdfirmenhinweise unterweisen und diese Unterweisung dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Stadtwerke Landshut vorzulegen.

Eine arbeitsbezogene Einweisung der Fremdfirmen ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme durch den Koordinator der durchzuführenden Arbeiten der Stadtwerke Landshut durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Einsatz von Subunternehmen und / oder nicht deutschsprechenden Mitarbeitern ist mit dem jeweiligen Koordinator der Stadtwerke abzustimmen.

2.6 Anmeldepflicht

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei den Stadtwerken Landshut melden. Soweit keine Kontaktperson benannt wurde, ist der zuständige Projektleiter anzusprechen.

Bei Tätigwerden des Auftragnehmers im Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) ist vor Arbeitsbeginn eine Personenliste aller für das BMHKW tätigen Mitarbeiter anzufertigen und der Technischen Leitung des BMHKW zu übergeben.

2.7 Verhalten auf den Betriebsgeländen

Die Einfahrt auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Landshut ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf den Betriebsgeländen bedürfen unserer Zustimmung. Es dürfen nur die zugewiesenen Stellplätze benutzt werden. Die Fahrzeugführer haben sich an die vorgegebene Geschwindigkeit und Parkordnung zu halten. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu reduzieren.



2.8 Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen.

2.9 Abfallentsorgung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig. Das Benutzen betriebseigener Sammelbehälter und Abfallcontainer durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Davon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Freigabe durch die Stadtwerke Landshut.



Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z. B. wassergefährdende flüssige Stoffe, Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln und geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen zutreffen (z. B. Auffangwanne). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.



Auf Verlangen der Stadtwerke Landshut hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf dessen Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung, gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle.

Das Mitbringen von Abfällen und die Entsorgung auf den Betriebsgeländen sind nicht zulässig.

2.10 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit sind das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf unseren Betriebsgeländen streng untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen von unseren Betriebsgeländen zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.



2.11 Informationsweitergabe und Mediennutzung

Über alle geschäftlichen Informationen der Stadtwerke Landshut und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Ein einwandfreies Verhalten gegenüber unseren Kunden ist für uns selbstverständlich. Ein Verhalten das dem Erfolg oder Ansehen der Stadtwerke Landshut Schaden zufügt wird geahndet. Im Einzelfall behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Auf den Betriebsgeländen ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Landshut gestattet.

Die Benutzung von Funkgeräten ist nur nach Rücksprache mit dem Koordinator gestattet.



2.12 Verstöße und Befugnisse

Verstöße gegen diese Sicherheitsrichtlinie können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Betriebsverbot zur Folge haben. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.



Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese zu unterweisen und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.

Die Stadtwerke Landshut behalten sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren und auf Sicherheitsmängel und sicherheitswidriges Verhalten aufmerksam zu machen bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen einzufordern. Hierfür ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.



Die Weisungsbefugnis bezüglich des Arbeitsschutzes der Stadtwerke-Mitarbeiter entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet für das Tun und Unterlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Betriebsgeländen.

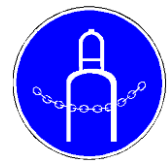
Für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch die ausführende Fremdfirma entstanden sind, haftet die verursachende Fremdfirma.

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Die betrieblichen Anordnungen über den Einsatz von Werkzeugen, Maschinen, Geräten (Arbeitsmittel), Materialien und dergleichen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten. Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Regeln und Grundsätze der Unfallversicherungsträger, VDE-Bestimmungen, etc.) entsprechen und sich in einwandfreiem, sicherem Zustand befinden. Sie müssen außerdem für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignet sein.

Eingebrachte Materialien und Betriebsmittel, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend den gültigen Vorschriften gekennzeichnet und gelagert werden. Es soll höchstens ein Tagesbedarf an solchen Stoffen vorrätig gelagert werden. Sollten größere Mengen gelagert werden, ist dies mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.



3.2 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf den Betriebsgeländen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es gilt der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten. Fremdfirmen dürfen ihre Kraftfahrzeuge nur für Materialtransport oder aus betriebsbedingten Gründen, auf unseren Betriebsgeländen fahren. Werden Öffnungen auf Verkehrswegen freigelegt, die zu Unfällen führen können, hat der Auftragnehmer eine ausreichende Verkehrssicherung zu gewährleisten.



3.3 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte. Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern.



3.4 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlagenteilen sowie das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten der Stadtwerke Landshut ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung unseres Eigentums sind untersagt. Die Benutzung der Sozialräume ist mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.



3.5 Lagern und Stapeln

Die zu lagernden Gegenstände sind vom Auftragnehmer so zu lagern und zu stapeln, dass weder Personen gefährdet, noch Sachschäden verursacht werden.



3.6 Sicherung von Gefahrenstellen

Die Sicherheitskennzeichen und die Verbots- und Hinweiszeichen auf den Betriebsgeländen und in den Gebäuden der Stadtwerke Landshut sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Schächte, Kanäle, Gruben und Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt ausgeschlossen ist.

Erkannte Gefahrenstellen und festgestellte Sicherheitsmängel im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind umgehend den Stadtwerken Landshut zu melden.

3.7 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder auf den Betriebsgeländen zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.



3.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ist auszuschließen. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Vor Betreten des Gerüsts oder der Hubarbeitsbühne sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet



wird. In solchen Fällen ist mit den Stadtwerken Landshut abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können (siehe auch 2.3).

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Dächer ohne tragfähige Abdeckungen dürfen nur auf Laufbohlen und nach Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut begangen werden.

3.9 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen Dokumentationen (z. B. Gefährdungsbeurteilung) mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen. Erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Landshut darf der Auftragnehmer mit den Arbeiten beginnen. Arbeiten mit erhöhter Gefährdung sind z. B.:

- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten in Kanälen und Schächten
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Arbeiten an Medienleitungen (z. B. Gas, Dampf, etc.)
- Erdarbeiten
- Arbeiten mit der Motorsäge
- Arbeiten auf Dächern
- feuergefährliche Arbeiten
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.



3.10 Baugruben und Gräben

Bei der Durchführung von Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, welche die Standsicherheit von Baugruben und Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.:

- Störungen im Bodengefüge (Klüfte, Verwerfungen)
- Aufschüttungen
- Grundwasserabsenkungen und Zufluss von Schichtenwasser
- Starke Erschütterungen durch Verkehr oder Rammarbeiten
- Langandauernde Sonneneinstrahlung und Austrocknung.



Zum Schutz gegen Einstürzen von Baugruben und Grabenwänden sind geeignete Maßnahmen wie Verbauungen, Abböschungen und Sicherheitsabstände zu treffen. Es sind die DIN 4124 und die BGV C 22 „Bauarbeiten“ zu beachten.

3.11 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten in Fahrbereich von Krananlagen sind die Stadtwerke Landshut über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters).

3.12 Elektrische Einrichtungen

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung der elektrischen Einrichtungen (nach den örtlichen Anschlusspunkten) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er darf mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten nur ausgebildete und befugte Mitarbeiter bzw. Beauftragte betrauen. Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind vom Auftragnehmer so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Die mitgebrachten Elektrowerkzeuge (Arbeitsmittel) haben der Betriebssicherheitsverordnung und den entsprechenden VDE-Vorschriften zu entsprechen und müssen geprüft sein.

Die innerbetrieblichen Freigabe-Prozeduren sind einzuhalten und zu dokumentieren.



3.13 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastungen auf, muss vom Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können. Es sind die TA Lärm und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.



3.14 Umgang mit Gefahrstoffen

Grundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen sind das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei Kennzeichnung, Lagerung, Umfüllen, Verarbeitung und Entsorgung sind die entsprechenden Hinweise in den Gefahrstoffbetriebsanweisungen zu beachten.

In den verwendeten Stoffen dürfen keine verbotenen Stoffe (Chemikalien- Verbotsverordnung) enthalten sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer für die verwendeten Stoffe die EU-Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

Werden bei Tiefbau- oder Abbrucharbeiten Bodenverunreinigungen bzw. altlastenverdächtige Stoffe gefunden, sind umgehend die Stadtwerke Landshut zu benachrichtigen.



3.15 Erste-Hilfe-Material

Der Auftragnehmer hat "Erste-Hilfe-Material" bereitzuhalten. Er hat ferner die Aufgabe, sich über die bestehenden Erste-Hilfe-Möglichkeiten in den Gebäuden auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Landshut zu informieren.



4. Brandschutz

4.1 Rauchverbot

In Arbeitsbereichen, in denen Brand und/oder Explosionsgefahr (z. B. Pumpwerke, Kläranlage, etc.) besteht, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Orten auf dem Betriebsgelände gestattet.



4.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen, etc.)

Sind zur Durchführung von Aufträgen Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teerarbeiten erforderlich, so sind diese bei den Stadtwerken Landshut anzumelden. Der Auftragnehmer darf erst nach Ausstellung eines Erlaubnisscheins mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Freigabe ist zeitlich begrenzt. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten / Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist bei den Stadtwerken Landshut zu beantragen. Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen. Bei allen Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer Feuerlöscher bereitzuhalten. In besonderen Fällen ist bereits bei der Ausführung der Arbeit eine Brandwache bereitzustellen.



Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume auf Brandherde zu überprüfen, dies ist frühestens nach 1 Stunde zu wiederholen. Bei Arbeitsschluss sind die Stadtwerke Landshut über den Zeitpunkt der Beendigung der Feuerarbeiten zu unterrichten und auf eventuell notwendige Kontrollen hinzuweisen.



4.3 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Das Betreten der gekennzeichneten explosionsgefährdeten Bereiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Arbeiten in einem explosionsgefährdeten Bereich muss eine offizielle Erlaubnis (Erlaubnisschein) vorliegen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten / Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist bei den Stadtwerken Landshut zu beantragen. Die Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) sind zu beachten!



4.4 Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern

Das Einsteigen in enge Räume, Silos und Behältern ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern muss eine Erlaubnis (Erlaubnisschein) der Stadtwerke Landshut vorliegen. Der Erlaubnisschein ist bei den Stadtwerken Landshut zu beantragen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind zu beachten!

4.5 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren

Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.



Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z. B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offengehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.

Brandschutztür

4.5 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit den Stadtwerken Landshut abzustimmen.



5. Informationssicherheit und Datensicherheit

Die Stadtwerke Landshut betreiben ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem. Zur Aufrechterhaltung dieses Systems sind drei grundlegende Verhaltens- und Handlungsweisen von Dienstleistern, die für die Stadtwerke Landshut tätig werden, unabdingbar:

Vertraulichkeit

Daten mit den Stadtwerken Landshut werden nur in verschlüsselter Form ausgetauscht. Dazu sind die gängigen Verschlüsselungsmethoden eingesetzt.

Verfügbarkeit

Alle Arbeiten, die Einfluss auf das EDV-System der Stadtwerke Landshut haben können, sind vorher mit der EDV bzw. den Systemadministratoren Leittechnik abzustimmen.

Integrität

Bei Informationssicherheits-Vorfällen ist unverzüglich das ISMS-Team telefonisch (0871 1436 2043) und per Mail (isms@stadtwerke-landshut.de) zu informieren.

6. Verhalten bei Pandemien

6.1 Regelungen zum Schutz vor Corona-Infektionen

Zum Schutz der Mitarbeiter von Fremdfirmen und auch zum Schutz der Stadtwerke-Mitarbeiter sind die Regelungen des Anhangs B1 zu beachten.

Anlage A1

Einweisung in die Örtlichkeit für feuergefährliche Arbeiten

(Schweißen, Brennen, Trennen, Auftauen, Dacharbeiten etc.)

Vom Auftraggeber auszufüllen	
Stadtwerke Landshut Christoph-Dorner-Straße 9 84028 Landshut	
	
Einweisung erfolgte durch: _____	
Name, Datum und Unterschrift _____	
Arbeitsort: _____	

Brandmeldeanlage ☐ im Gebäude keine Vorhanden ☐ im Gebäude Vorhanden Ansprechpartner zum Abschalten der Anlage bzw. Melder oder Melderschleifen _____	
In dem Bereich der feuergefährlichen Arbeiten sind die Melder seitens der ausführenden Firma, dem verantwortlichen der Brandmeldeanlage schriftlich über Dauer (Datum und Zeit) mitzuteilen (mindestens 5 Werktage vorab).	
Besonderheiten / Hinweise: _____	

Vom Auftragnehmer auszufüllen	
Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten und des Arbeitsverfahrens: _____	

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen keine feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt	
Folgende Schutzmaßnahmen werden durch die ausführende Firma getroffen:	
☐ Die Arbeitsstelle ist frei von brennbaren Materialien in einem Umkreis von min. 10 m.	
☐ Ortsfeste, brennbare Materialien und Einrichtungen sind ordnungsgemäß abgedeckt.	
☐ Öffnungen in Wänden und Decken sind ordnungsgemäß abgedeckt oder abgedichtet.	
☐ Feuergefährdete Arbeiten und Prozesse werden eingestellt.	
☐ Behälter für feuergefährliche Flüssigkeiten und Gase sind leer und inertisiert.	
☐ Schweißausrüstung und verwendete Arbeitsmittel sind in ordnungsgemäßem Zustand.	
☐ Geeignete Feuerlöscher stehen bereit; bzw. Schläuche zur Wasserversorgung sind ausgelegt.	
☐ Wand- / Deckenverkleidungen sind entfernt, wenn sie brennbar sind oder brennbare Stoffe abdecken	
☐ Ein Brandposten wird gestellt (siehe Beiblatt Dokumentation der Brandposten und Brandwachen)	
☐ Eine Brandwache wird gestellt Stunde/n _____ (siehe Beiblatt Dokumentation der Brandposten und Brandwachen)	
☐ _____	
☐ _____	
Zeitraum der feuergefährlichen Arbeiten von _____ bis _____ Datum	Auftragnehmer _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten (Name, Datum und Unterschrift)

Werden feuergefährliche Arbeiten für mehrere Tage oder Wochen (ab 2 Tage) stattfinden, ist die örtliche Einweisung erst bei relevanten Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten neu zu erfolgen. Dies kann z.B. Veränderung des Brandabschnittes sein; öffnen von Durchbrüchen zu anderen Brandabschnitten; Freilegen von ortsfesten, brennbaren Materialien etc

Anlage A2

Beiblatt zur Dokumentation der Brandposten und Brandwachen (bei Schweißen, Brennen, Trennen, Aufbauen, Dacharbeiten etc.)											
Arbeitsort: Feuergefährlichen Arbeiten vom _____ bis _____ ; Lfd. Nr. _____ ; KW _____ /20											
											
Wochentag	Brandposten / Name	Unterschrift				Bemerkung					
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Wochentag	Brandwache / Name	Kontrolle				Kontrolle					
		Zeit	Unterschrift	Zeit	Unterschrift	Zeit	Unterschrift	Zeit	Unterschrift		
Montag											
Dienstag											
Mittwoch											
Donnerstag											
Freitag											
Samstag											
Sonntag											
Die Dokumentation der Brandposten und Brandwachen ist in der darauf folgenden Woche dem Auftraggeber zu übergeben											
Auftragnehmer: _____ Unterschrift des Unternehmens oder seines Beauftragten (Name, Datum und Unterschrift)										Erpfangsbestätigung Auftraggeber: _____ Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten (Name, Datum und Unterschrift)	

[illegible]

Erlaubnis zum Einsteigen in Behälter, Silos und enge Räume

Stadtwerke Landshut Christoph-Dorner-Straße 9 84028 Landshut	 STADTWERKE LANDSHUT
Arbeitsort:	
Arbeitsbeschreibung:	
Vorbereitende Maßnahmen gemäß DGUV 113-004: ☐ Information an andere Betriebsbereiche: ☐ Behälter enthielt folgende Stoffe: ☐ Behälter muss abgetrennt werden. Art der Abtrennung: ☐ Behälter spülen/reinigen. Art der Reinigung: ☐ Behälter belüften, Art der Lüftung: ☐ Freimessung: Art der Messung, zu messende Stoffe: ☐ Mechanische Antriebe sichern, Art der Sicherung: ☐ Arbeitsumfeld auf Gefährdungen prüfen (Zugang, Absturzmöglichkeit) ☐ Maßnahmen gegen Absturz treffen: ☐ Maßnahmen zur Rettung festlegen: ☐ Brandschutzmaßnahmen festlegen: ☐ Explosionsschutzmaßnahmen festlegen: ☐ Maßnahmen gegen Absturz festlegen: ☐ Maßnahmen zur Rettung festlegen: ☐ Maßnahmen für Schweißarbeiten festlegen: siehe „Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten“ ☐ Maßnahmen zur Luftüberwachung festlegen: ☐ Maßnahmen zur Rettung festlegen: ☐ Besondere Hygienemaßnahmen festlegen: ☐ Sicherungsposten ist bestimmt:	
Erlaubnis erteilt durch:	Erlaubnis ist gültig bis:
Ausführender:	Maßnahmen zur Kenntnis genommen:

Anlage B1

Verhaltenshinweise zum Schutz vor Infektionen durch das Coronavirus

1. Soziale und Hygiene-Verhaltensregeln



- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu anderen Mitarbeitern halten Sie mindestens 1,5 m Abstand



- Verzichten Sie bei der Begrüßung oder Verabschiedung auf Händeschütteln
- Husten oder Niesen Sie in ein Papiertaschentuch, ersatzweise in die Ellenbeuge



- Immer vor dem Essen und nach Kontakt mit Oberflächen Hände waschen mit warmen Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel verwenden.



2. Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Koordinator der Stadtwerke
Wenn persönliche Gespräche mit dem zuständigen Koordinator oder anderen Mitarbeitern der Stadtwerke Landshut geführt werden müssen, gelten die unter 1 genannten Regeln.
Kann der Mindestabstand zum Gesprächspartner nicht eingehalten werden, muss von allen Gesprächsteilnehmern mindestens eine Mund-Nase-Maske getragen werden.
3. Bei Arbeiten, bei denen der Mindestabstand aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, muss eine Mund-Nase-Maske, besser eine FFP2-Schutzmaske ohne Ausatemventil getragen werden.
4. Bei der An- und Abfahrt zur Arbeitsstelle der Stadtwerke Landshut muss darauf geachtet werden, dass möglichst nur eine Person im Fahrzeug sitzt. Ist dies nicht möglich, muss der Abstand zwischen den im Fahrzeug sitzenden Personen möglichst groß sein (z. B. diagonal hintereinander sitzen). Zusätzlich müssen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase-Maske, besser eine FFP2-Schutzmaske ohne Ausatemventil tragen.
5. Bei auftretenden Erkältungssymptomen stellen Sie bitte unverzüglich die Arbeit ein und informieren Ihren Vorgesetzten und Ihren Ansprechpartner der Stadtwerke Landshut.

**Stadtwerke Landshut
Christoph-Dorner-Straße 9
84028 Landshut**



**Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie für
Fremdfirmen**

Wir bestätigen die Sicherheitsrichtlinie über die Tätigkeit von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen und Baustellen der Stadtwerke Landshut erhalten zu haben. Wir haben die Sicherheitsrichtlinie inhaltlich verstanden und verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere Mitarbeiter und mögliche Erfüllungsgehilfen (Subunternehmen) über die Sicherheitsrichtlinie zu einzuweisen.

Projektleiter (SW Landshut):

Festnetz/Mobil:

Koordinator (SW Landshut):

Festnetz/Mobil:

Fremdfirma: _____
(Name)

Ort/ Datum:

.....

.....

Name Verantwortlicher und Unterschrift